ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 9. Oktober 1987
GZ. 191/87, G.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Eingelangt am 68-GE/XVII
Datum: 14. OKT. 1987
Verteilt 14.10.1987

Betrifft: Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 -
3. AbgÄG 1987, GZ. 06 0102/66-IV/6/875/

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

Beilagen

Österreichische Notariatskammer

1010 WIEN, LANDESGERICHTSSTRASSE 20 · TELEFON 42 45 09, 42 62 34

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 9. Oktober 1987
GZ. 191/1987, G.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 -
3. AbgÄG 1987, GZ. 06 0102/66-IV/6/87/5/

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich zu obigem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Abschnitt 1 Artikel 1 Z. 1 (§ 3 Z.3 EStG 1972)

Im Entwurf der 44.Novelle zum ASVG und in den begleitenden Änderungen anderer Sozialversicherungsgesetze (GSVG, BSVG, B-KUVG) sehen die leistungsrechtlichen Bestimmungen in der Krankenversicherung die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages vor.

Am 6. Oktober 1987 wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Ergänzungen zum Entwurf einer 44.Novelle zum ASVG versendet, welche abweichend vom ursprünglichen Entwurf nunmehr im § 116 Abs.2 und 4 als satzungsmäßige Leistung einen Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von S 6.000,-- vorsehen. Auch in den Bestimmungen über die Unfallversicherung soll ein Teilersatz der Bestattungskosten gewährt werden (§ 173 Z.2 lit. a. und § 214 Abs. 3 und 4)

Gleichartige Regelungen sind in den Ergänzungen zur 13.Novelle zum GSVG (§ 78 Abs.2 und 4) und zur 11.Novelle zum BSVG (§ 74 Abs.2 und 4) enthalten.

1010 WIEN, LANDESGERICHTSSTRASSE 20 · TELEFON 42 45 09, 42 62 34

Im Notarversicherungsgesetz 1972, das die gesetzliche Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten regelt, ist weiterhin die Leistung eines Bestattungskostenbeitrages als gesetzliche Leistung vorgesehen. Eine Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages in der Notarversicherung war nie beabsichtigt und dies dürfte bei der vorgeschlagenen Streichung der Steuerbefreiung übersehen worden sein.

Hiezu kommt, daß durch die nunmehr vorgelegten Ergänzungen zur 44.Novelle zum ASVG, 13.Novelle zum GSVG und 11.Novelle zum BSVG, die Absicht, Bestattungskostenbeiträge zur Gänze aufzuheben, zurückgenommen wurde und diese in Zukunft als satzungsmäßige Leistungen weitergewährt werden sollen.

Es wird daher ersucht, die bisherige Regelung des § 3 Z.3 EStG 1972 beizubehalten bzw. die Steuerbefreiung in jenen Fällen vorzusehen, in denen der Bestattungskostenbeitrag aufgrund eines Gesetzes (Satzung) zu leisten ist.

Gleichzeitig ergehen 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Österreichische Notariatskammer

Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)